

Thema **Erteilung von Aussagegenehmigungen als Zeuge oder Beschuldiger**

Geschäftszeichen 80-II- 5300

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
2.	Verfahren zur Erteilung von Aussagegenehmigungen	2
2.1	Regelungen zum Verfahren	3
3.	Ergänzende Hinweise	4
4.	Inkrafttreten	4

Anlagen

1. Ausgangslage

Alle Beschäftigten des JC Kreis Unna sind durch vielfältige Bestimmungen zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet (siehe z.B. Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG/ § 6 DSG NRW, Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 BeamtStG, eigener Arbeitsvertrag, sowie zahlreiche Datenschutzbestimmungen). Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht können dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie Ordnungswidrigkeiten oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Zahlreiche spezialgesetzliche Bestimmungen wie z.B. das Steuer-, das Sozial- und das Personalaktengeheimnis schränken ebenso wie berufliche Schweigepflichten (siehe z.B. § 203 StGB) die Berechtigung aller Beschäftigten zur Auskunft und Datenübermittlung an andere Stellen ein. Diese Beschränkungen gelten auch gegenüber Gerichten und Strafverfolgungsbehörden wie Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaften oder den Strafermittlungsabteilungen der Finanzämter.

Derartige Stellen können Auskunftersuchen entweder allgemein an das Jobcenter Kreis Unna als Behörde/Institution ohne Nennung eines konkreten Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin, oder aber an Sie persönlich richten.

Ist das **Auskunftersuchen an das Jobcenter Kreis Unna** gerichtet so greifen die maßgeblichen **institutionellen** Datenschutzvorschriften die die Datenübermittlung durch das Jobcenter regeln.

Werden Sie hingegen **persönlich** als **Zeuge/Zeugin** angesprochen, egal ob telefonisch von der Polizei, schriftlich mit Zeugenvernehmungsbogen vom Zoll oder mit schriftlicher Ladung durch ein Gericht, handeln Sie **individuell** und unterliegen **zusätzlich** den für Sie geltenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen.

Eine kurze Darstellung der im Wesentlichen zu beachtenden Rechtsvorschriften kann der als Anlage 2 beigefügten Präsentation entnommen werden.

Im Falle, dass Sie einer Straftat beschuldigt werden, benötigen Sie ebenfalls eine Aussagegenehmigung, für die ähnliche Regelungen gelten. Sollen Sie im dienstlichen Zusammenhang als Beschuldigte/r vernommen werden, wenden Sie sich bitte umgehend an den Internen Service/Personal und/oder an unsere/n Datenschutzbeauftragten.

2. Verfahren zur Erteilung von Aussagegenehmigungen

Alle Anträge auf Erteilung einer Aussagegenehmigung werden vom Datenschutzbeauftragten des JC Kreis Unna auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit geprüft und etwaige rechtliche Hürden werden soweit wie möglich ausgeräumt (z.B. Erlass einer richterlichen Anordnung gemäß § 73 Abs. 3 SGB X oder Einholung von Einwilligungen für Zivilverfahren).

2.1 Regelungen zum Verfahren

Die Aufforderung zur persönlichen Zeugenaussage (z.B. Vernehmung mit Niederschrift durch die Polizei) erreicht Sie telefonisch, per Email oder schriftlich.

- Telefonisch: Die zuständige Stelle hat Ihnen die Zeugenladung schriftlich an Ihre dienstliche Anschrift (Geschäftsstelle oder Geschäftsführung Unna) zu schicken und einen für die Prüfung und ggfs. Erteilung der Aussagegenehmigung angemessenen zeitlichen Vorlauf einzuräumen (mindestens 2 Wochen).
- Email: Eine qualifizierte Email reicht als Zeugenladung im Regelfall aus. Allerdings ist von einer Übersendung Ihrer personenbezogenen Daten per Email dringend abzuraten! Dies gilt nicht für Ihre dienstlichen Kontaktdaten (Signatur der Email o.ä.).
- Schriftlich: Sie erhalten eine schriftliche Zeugenladung, aus der alle maßgeblichen Informationen hervorgehen.
- SONDERFALL: Sie sollen eine schriftliche Zeugenaussage abgeben und erhalten einen Zeugenfragebogen. Dieses Verfahren wird häufig vom Zoll z.B. bei Ermittlungen nach dem Schwarzarbeitsgesetz durchgeführt.

In allen Fallkonstellationen ist vor jeder Aussage zwingend eine Aussagegenehmigung beim Internen Service/Personal (IS/Pers.) zu beantragen. Dazu ist der Vordruck „Aussagegenehmigung/Terminvollmacht“ (<N:\Ablagen\D35104-ARGE-KREIS-UNNA\89-Datenschutz\Antrag Aussagegenehmigung>) zu verwenden und innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Zeugenladung/des Zeugenfragebogens vollständig ausgefüllt und mit der Ladung/dem Zeugenfragebogen als Anlage über die/den unmittelbare/n Vorgesetzte/n an die/den Datenschutzbeauftragten im JC zu senden (eingescannt als Email, per Fax oder interne Briefpost).

- ACHTUNG: Anträge und Ladungen als Beschuldigte/r dürfen ausschließlich im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Vertraulich - Personalsache“ oder persönlich „von Hand zu Hand“ weiter geleitet werden.

Die/der Datenschutzbeauftragte prüft schnellstmöglich die Zulässigkeit der Aussagegenehmigung unter datenschutzrechtlichen Aspekten, beschafft ggfs. notwendige Beschlüsse, Einwilligungen oder ministerielle Genehmigungen und informiert bei Verzögerungen alle Beteiligten über den Sachstand und dessen Weiterentwicklung. Nach Abschluss dieser Prüfung gibt die/der Datenschutzbeauftragte, ggfs. unter Beifügung weiterer Unterlagen, eine Empfehlung zur Erteilung oder Ablehnung der Aussagegenehmigung sowie etwaigen Beschränkungen. Dieser Empfehlung folgt der IS/Pers.

- Beabsichtigt der IS/Pers. von der Empfehlung der/des Datenschutzbeauftragten abzuweichen, entscheidet die/der Geschäftsführer/in o.V.i.A. nach qualifizierter Erörterung der unterschiedlichen Positionen abschließend.

Die Entscheidung/Aussagegenehmigung ist der/dem Beschäftigten schnellstmöglich, mindestens aber 3 Arbeitstage vor dem Ladungstermin zu übersenden. Soweit Aussagegenehmigungen erteilt werden, sind sie in Kopie zur Ermittlungs-, Verfahrens- oder Gerichtsakte zu geben; bei Gericht kann auch das Original verbleiben.

3. Ergänzende Hinweise

Immer, wenn Sie aus dienstlichem Sachzusammenhang Zeuge oder Beschuldigte/r werden, haben Sie u.a. eine sogenannte „ladungsfähige Anschrift“ anzugeben. Dies ist ausschließlich Ihre dienstliche Erreichbarkeitsanschrift (Geschäftsführung oder eigene Geschäftsstelle), aber nie Ihre private Anschrift!

- Bedenken Sie immer, dass die/der Beschuldigte/Angeklagte über ihren/seinen Rechtsbeistand Akteneinsicht erhält und damit erfährt, wo Sie und ggfs. Ihre Angehörigen wohnen.
- Es besteht, entgegen auch der Auffassung einzelner Polizeibeamter oder gar Richter keine Verpflichtung, Ihre Privatanschrift anzugeben. Die Nennung Ihrer dienstlichen Anschrift ist absolut ausreichend und eine Weigerung, Ihre private Anschrift zu nennen, stellt auch keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 111 OwiG dar.
- Sollte Ihre Weigerung nicht akzeptiert werden und sollten Ihnen mögliche Folgen Ihres Verhaltens aufgezeigt werden, wenden Sie sich unverzüglich an die/den Datenschutzbeauftragten unseres JC und geben Sie auf keinen Fall Ihre Privatanschrift preis.

4. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt ab 01.02.2016 in Kraft.

Uwe Ringelsiep
Geschäftsführer